

Erfassung von unbaren Kartenumsätzen im Kassenbuch

Die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD), gem. des [BMF-Schreibens vom 14. November 2014](#), haben in der jüngeren Vergangenheit für vielfältigen Diskussionen gesorgt. Umso erfreulicher ist es, dass nunmehr zumindest in einem Punkt eine Einigung erzielt werden konnte.

Thematisch ging es um die Frage, ob die Buchungen von EC-Karten-Umsätzen in der Kassenbuchführung einen formellen Mangel darstellen und welche Konsequenzen sich hieraus ergeben könnten. Da es sich bei diesem Thema um ein Problem mit hoher praktischer Relevanz handelt, hat sich die Bundessteuerberaterkammer am 27. April 2018 mit einer ausführlichen Eingabe an das Bundesministerium der Finanzen gewandt. Erfreulicherweise hat sich die Finanzverwaltung sehr schnell dieser Frage angenommen und mit Schreiben vom 29. Juni 2018 ausgeführt, dass die (zumindest zeitweise) Erfassung von EC-Karten-Umsätzen im Kassenbuch einen formellen Mangel darstellt, der bei der Gewichtung weiterer formeller Mängel im Hinblick auf eine eventuelle Verwerfung der Buchführung nach § 158 AO regelmäßig außer Betracht bleibt. Voraussetzung ist, dass der Zahlungsweg ausreichend dokumentiert wird und die Nachprüfbarkeit des tatsächlichen Kassenbestandes jederzeit besteht.

Die ausführliche Eingabe der Bundessteuerberaterkammer sowie das vollständige Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen finden Sie auf der [Homepage der Bundessteuerberaterkammer](#).